

Forum Werteorientierung in der Weiterbildung e. V.

Satzung (Stand 01.01.2007)

§ 1 Vereinsname, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist ins Vereinsregister eingetragen worden.
- (2) Der Verein führt den Namen: Forum Werteorientierung in der Weiterbildung e.V.
- (3) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, für ethisches Handeln im Bereich der Aus- und Weiterbildung einzutreten. Der Verein verfolgt das Ziel, dass jeder Weiterbildende sich zu den aufgestellten ethischen Leitlinien bekennt und somit jede seiner Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen diesen Leitlinien entspricht. Der Verein ist Ansprechpartner für alle Kräfte in der Weiterbildung.
Insbesondere bietet er Hilfestellung für Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Weiterbildenden selbst und schafft Transparenz im Bereich der Weiterbildung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Entwickeln eines Ehrenkodexes für die Weiterbildung, die laufende Anpassung dieses Kodexes an gesellschaftliche Veränderungen durch wissenschaftliche Begleitung, das Veröffentlichen und die Verpflichtung der Mitglieder zur Umsetzung dieses Ehrenkodexes.
- (3) Der Verein hat eine Beschwerdestelle eingerichtet.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person, kein Unternehmen, Verband oder keine Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede juristische Person oder Personengesellschaft sein, die als Vereinigung oder Verband in der Weiterbildung tätig ist. Die hier genannten Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder.
 - a. BDVT Berufsverband Deutscher Verkaufsförderer und Trainer e.V.
 - b. DGAK Deutsche Gesellschaft für Angewandte Kinesiologie e.V.
 - c. DGSL Deutsche Gesellschaft für Suggestopädisches Lehren und Lernen e.V.
 - d. DVNLP Deutscher Verband für NLP e.V.
 - e. GABAL Gesellschaft zur Förderung Angewandter Betriebswirtschaft und Aktivierender Lehr- und Lernmethoden in Hochschule und Praxis e.V.
 - f. T.O.C. Berufsverband für Training, Organisationsberatung und Coaching e.V.
 - g. StrategieForum e.V. – Netzwerk für Erfolg und Wachstum
 - h. Trainertreffen Deutschland
- (3) Die ordentlichen Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung durch einen bevollmächtigten Delegierten vertreten. Sie benennen einen Delegierten und einen Stellvertreter.
- (4) Fördermitglieder können sein: juristische Personen, Unternehmen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ein, den Vereinszweck anerkennendes Interesse haben und den Verein unterstützen wollen.
- (5) Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen; sie haben dort jedoch kein Antrags- und Stimmrecht.

- (6) Fördermitglieder erhalten das Recht, das Siegel „Fördermitglied Qualität-Transparenz-Integrität“ für die Dauer ihrer Mitgliedschaft zu nutzen.

§ 5 Aufnahme als Neumitglied

- (1) Über Aufnahmeanträge zur ordentlichen Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag.
- (3) Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist die Anerkennung des „Berufskodex für die Weiterbildung“ in der jeweils gültigen Fassung. Voraussetzung ist weiter die Empfehlung durch mindestens ein Mitglied des Vereins mit kurzer Begründung an das Präsidium.
- (4) Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Aufnahme ist die beantragende Organisation vorläufiges Mitglied ohne Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sobald das Präsidium ihr diesen Status schriftlich mitgeteilt hat. Das Präsidium darf diesen Status nur zuerkennen, wenn nach seiner Auffassung alle Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft vorliegen.
- (5) Zur Aufnahme als Fördermitglied reicht ein formloser Antrag, die schriftliche Anerkennung des Vereinszwecks und der Förderungswürdigkeit des „Berufskodex für die Weiterbildung“, sowie die Absichtserklärung, den Verein ideell und finanziell unterstützen zu wollen. Über die Aufnahmeanträge zur Fördermitgliedschaft entscheidet das Präsidium.
- (6) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung hat der Antragsteller keine Rechtsmittel.
- (7) Das Aufnahmeverfahren regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung, eingehend an das Präsidium 3 Monate vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres
 - b. aus wichtigem Grund auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Delegierten, die zugleich die einfache Mehrheit der ordentlichen Mitglieder des Vereins darstellen müssen. Das auszuschließende Mitglied hat bei der Abstimmung keine Stimme und wird bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Stimmrecht haben nur die Delegierten der ordentlichen Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
- (2) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder
 - b. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlicher Mitglieder
 - c. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen
 - d. Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt
 - e. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands (Präsidiums)
 - f. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 3 Jahre
- (4) Zwischen den Mitgliederversammlungen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Hierzu versendet der Präsident den Antrag per E-Mail als Dokument

zum Ausdrucken. Der Antrag enthält die Felder „Zustimmung“, „Ablehnung“ und „Enthaltung“. Die Delegierten senden das ausgedruckte, entsprechend angekreuzte und unterschriebene Dokument innerhalb mindestens 14 und höchstens 28 Tagen per Post zurück. Rücksendungen per E-Mail sind ungültige Stimmen. Für die Gültigkeit der Abstimmung müssen 2/3 der Delegierten ihre Entscheidung zurück geschickt haben. Anträge gelten mit der einfachen Mehrheit als angenommen. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit. Das Präsidium stellt den Delegierten ein Protokoll der Entscheidung zur Verfügung, dessen Richtigkeit von der nächsten MV bestätigt wird.

§ 8 Vorstand (Präsidium)

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und wird wie folgt gewählt: Der 1. Vorsitzende wird aus dem Kreis der Delegierten der ordentlichen Mitglieder von den Delegierten gewählt. Er sucht sich seine Vizepräsidenten aus dem Kreis der Mitglieder der ordentlichen Mitgliedsorganisationen aus. Die Delegierten bestätigen die vorgeschlagenen Kandidaten mit 2/3-Mehrheit innerhalb von 3 Monaten; eine elektronische Abstimmung ist möglich. Scheidet der Präsident aus, wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger aus dem
- (2) Kreis der Vizepräsidenten gewählt. Bei der nächsten Mitgliederversammlung findet dann die Neuwahl des Präsidiums statt. Scheidet ein Vizepräsident aus, wird ein vom Präsidenten vorgeschlagener Nachfolger auf der nächsten Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Delegierten bestätigt. Eine Bestätigung kann auch vorher durch elektronische Abstimmung im Umlaufverfahren, wie im § 7 (4) beschrieben erfolgen. Der Vorstand nennt sich Präsidium; der 1. Vorsitzende nennt sich Präsident; die weiteren Vorstände nennen sich Vizepräsidenten.
- (3) Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- (4) Das Präsidium bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Das Präsidium lädt schriftlich mindestens sechs Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.
- (6) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall wird er von einem Vizepräsidenten vertreten. Ein Präsidiumsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten.
- (7) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist das Präsidium berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die ordentlichen Mitglieder.

§ 10 Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Aufgabe der Revisoren ist die Rechnungsprüfung. Die Revisoren prüfen die vom Vorstand geführte Kasse. Dazu nehmen sie in alle Geschäftsunterlagen Einsicht, soweit ihnen dies zur Wahrnehmung ihrer Pflichten hilfreich erscheint.
- (2) Die Revisoren berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.